

S A T Z U N G

der Stadt Boppard über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Boppard

Der Stadtrat Boppard hat in seiner Sitzung vom 09.05.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Freibades der Stadt Boppard gelten folgende Eintrittspreise:

Einzelkarten und Abonnements

- Einzelkarte Familie	8,00 €
- Einzelkarte Erwachsene	4,00 €
- Zehner-Abonnement Erwachsene	35,00 €
- Saisonkarte Erwachsene (für laufendes Jahr)	130,00 €
- Fünfziger-Abonnement Erwachsene	150,00 €
- Einzelkarte (ermäßigt): Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr, SchülerInnen von weiterführenden Schulen, der Berufsschule Boppard, Studierende, Auszubildende Schwerbehinderte mit Ausweis, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe, Personen im Bundesfreiwilligendienst inkl. FSJ, FÖJ und freiwilliger Wehrdienst	2,00 €
- Zehner-Abonnement (ermäßigt)	17,50 €

- Saisonkarte (ermäßigt; für laufendes Jahr)	75,00 €
- Fünfziger-Abonnement Für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	75,00 €
- Feierabendtarif Freibad (montags bis freitags ab 18.00 Uhr)	
- Einzelkarte Erwachsene	3,00 €
- Einzelkarte (ermäßigte)	1,50 €

Gruppen (ab 10 Personen)

- Erwachsene je Person	3,00 €
- ermäßigt je Person	1,50 €

Vereine und Schulen

- DLRG (Bopparder Ortsgruppen)	
- Vereinsschwimmen (je angefangene halbe Stunde)	10,00 €
- Kleinkinderschwimmen (bis zu 3 Stunden)	40,00 €
- DLRG (auswärtige Ortsgruppen)	
Vereinsschwimmen (bis zu 2 Std.)	50,00 €
- Behindertensportgruppen	
- je Person	1,50 €
- max. Vereinspauschale	30,00 €
- Tauchsportgruppen	
je angefangene Stunde	20,00 €
- auswärtige Schulen (bis zu 2 Std.)	20,00 €

(2) Für bestimmte Fälle können von der Verwaltung Sonderregelungen getroffen werden.

§ 2

Alle Entgelte, die auf Grund dieser Satzung erhoben werden, sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (MwSt.).
In ihnen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 3

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Erlangen der Eintrittsberechtigung (z. B. Betätigung der automatischen Kassenanlage, Erwerb für Eintrittskarten an der Handkasse bzw. bei der Stadtkasse).
- (2) Die Gebühren sind mit dem Erlangen der Eintrittsberechtigung fällig.
Eine schriftliche Veranlagung erfolgt nicht.

§ 4

Diese Satzung tritt am 24.06.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Stadt Boppard vom 03.02.2004 außer Kraft.

56154 Boppard, 10.05.2022
Stadtverwaltung Boppard

gez.

Jörg Haseneier
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, selten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 10.05.2022
Stadtverwaltung Boppard

gez.

Jörg Haseneier
Bürgermeister